

für das rothe scheinen es die Bilder zu sein) und dasselbe auch wirklich in der angegebenen Weise tragen, sonst geht man für die Zeit des Verjämnisses jener Gnaden verlustig. Ist das erste geweihte Scapulier schadhafft geworden oder verloren gegangen, so kann es durch ein ungeweihtes ersetzt werden (dies gilt jetzt, gemäß Rescript der S. C. Indulg. vom 24. August 1895, auch vom weißen Scapulier, welches früher hierin eine Ausnahme bildete; s. Beringer im Kathol. Seelsorger 1896, 101); eine neue Aufnahme nach zeitweiligem Nichttragen des Scapulierers ist nicht erforderlich, wenn nicht das Scapulier ex contemtu abgelegt war. Trägt man mehrere Scapuliere gleichzeitig, so können die Zeugstücke an einer einzigen Doppelschnur (rother, wenn das Passionscapulier darunter ist) befestigt werden, sind dann aber so zu verbinden, daß sie einzeln zu unterscheiden sind (S. C. Indulg. 26. März [vom Papsie approbit 27. April] 1887). — Die Bekleidung mit dem Scapuliere geschieht durch Anlegung (Umhängung oder wenigstens Auflegung auf eine der Schultern) eines unmittelbar vorher oder früher geweihten Scapulierers nach hierzu bestimmten Formularien (Weihe und Uebergabe unter mündlichem Aussprechen der diese Acte begleitenden Worte sind wesentlich; S. C. Indulg. 18. Aug. 1868; 7. April 1887, in den Acta S. Sedis XIX [1886], 557 sqq.); außerdem sind für jene Scapuliereinigungen, welche Bruderschaften bilden (jetzt allgemein, nach Aufhebung des durch Gregor XVI. gewährten Indulges für die Bruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, s. Acta S. Sedis I. c.), die Vorschriften über die Eintragung der Namen in die Bruderschaftslisten (s. d. Art. Bruderschaft) zu befolgen. Die Aufnahme zu vollziehen sind für die Bruderschaftscapuliere nur je die Orden, von welchen die Bruderschaften ausgegangen sind, also die Trinitarier, die Carmeliten und die Serviten, für das blaue Scapulier die Theatiner, für das rothe die Lazaristen berechtigt; von den Generaloberen kann auch anderen, Welt- und Ordenspriestern, die betreffende Vollmacht mitgetheilt werden. Die Vollmacht, die Scapuliere zu weihen, schließt in sich auch die Vollmacht, sie zu übergeben und in die betreffenden Bruderschaften aufzunehmen (S. C. Indulg. 26. Januar 1871). In neuester Zeit wird sehr leicht vom apostolischen Stuhle die Ermächtigung gegeben, mehrere Scapuliere zugleich unter Anwendung einer kürzten gemeinsamen Formel zu erteilen; jedoch ist nach Rescript der Ablass-Congregation (12. Sept. 1883) diese Ermächtigung nur gültig, wenn man auch von dem betreffenden Ordensoberen die entsprechende Facultät für die einzelnen Scapuliere erlangt hat. Auch wird die Erlaubniß, mittels dieser Formel zugleich das Carmeliten-capulier zu weihen und zu übergeben, laut Decret derselben Congregation vom 27. April 1887 nicht mehr gewährt, und die erteilte ist post deconnum von diesem Decrete ab erloschen. Wer

die Vollmacht erlangt hat, in die Carmelitenbruderschaft aufzunehmen, kann sich dieser Vollmacht allenthalben, wo die Bruderschaft nicht besteht oder ein männliches Carmelitenkloster nicht vorhanden ist, bedienen (S. C. Indulg. 12. August 1842; 10. Mai 1844). Vesteht werden mit dem Scapuliere können der Regel nach nur Anwesende, doch auch Unmündige (S. C. Indulg. 29. August 1864).

Das verbreitetste unter allen Scapulieren ist das der Bruderschaft U. L. Frau vom Berge Carmel, welche beim Volke schlechthin die Scapulierbruderschaft heißt und durch ein eigenes, in der ganzen Kirche zu begehendes Fest, das „Scapulierfest“ (s. d. Art. Mariensfest VIII, 805 ff.), ausgezeichnet ist (Leo XIII. hat durch Breve vom 16. Mai 1892 für dieses Fest einen von allen Gläubigen zu gewinnenden, sog. toties-quoties-Ablass, nach Art des Portiuncula-Ablasses, verliehen). Ihre Verbreitung (vielleicht Entstehung) verdankt, wenigstens vorzugsweise, die Bruderschaft einer Verheißung, welche der sel. Simon Stock (s. d. Art.), der sechste General des Carmelitenordens, am 16. Juli 1251 in einer Vision von der allerheiligsten Jungfrau empfing, da sie ihm das damals als Ordensgewand schon gebräuchliche Scapulier übergab als Zeichen ihres Schutzes und als Unterpfand des Heiles für diejenigen, die damit bekleidet sterben würden. Eine andere, dem Carmeliten-capulier gleichfalls von der allerheiligsten Jungfrau gemachte Verheißung betrifft den Sabbatin-Ablass oder das Sabbatin-Privilegium (s. d. Art. Sabbatina). Hat zwar die Bestätigung der genannten Vorrechte durch viele Päpste nicht die Bedeutung einer Verbürgung des himmlischen Ursprunges derselben, so ist doch kraft derselben gestattet, diese Privilegien zu verkünden und die Gläubigen zu ermuntern, im Vertrauen auf die Fürsprache und Verdienste der allerheiligsten Jungfrau das Scapulier zu tragen, um jener Gnaden theilhaftig zu werden. Indeß dürfen sich des verheißenen Heiles keineswegs diejenigen verträsten, welche im bloßen Vertrauen auf das Tragen des Scapulierers sich in Sünde und Laster stürzen (Bened. XIV., De festis 2, 6, n. 8); werden ja doch in demselben Kundschreiben, in welchem der sel. Simon Stock die Vision und Verheißung seinen Ordensbrüdern mittheilt, dieselben ermahnt, sich solcher Gunsterweisung durch gute Werke werth zu machen. Von Bekehrungen, auffallender Rettung aus geistigen und leiblichen Nöthen, selbst von Wundern, die mittels des Carmeliten-capulier bewirkt worden seien, wird Vieles berichtet (s. Recueil d'instructions sur la dévotion au St. Scapulaire de N. Dame du Mont Carmel, par le P. Brocard, 4^e éd., Gand 1875). Um so weniger ist zu verwundern, daß specielles dieses Scapulier (übrigens zufolge der Weihe ein Sacramentale), an welches sich so hohe Verheißungen und sonstige Gnaden knüpfen, beim gläubigen Volke Gegenstand einer besondern religiösen Verehrung ist. Aber-